

## **§ 1 Zweck der Badeordnung**

1. Die Bade- und Benutzerordnung ist für alle Badbesucher verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und in den dazugehörigen Nebenräumen.
2. Mit dem Betreten der Badeabteilung verpflichtet sich der Besucher die nachstehenden Bestimmungen dieser Badeordnung zu beachten und einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der Badeordnung kann der Besucher aus dem Bad verwiesen werden.

## **§ 2 Ordnungsvorschriften**

Jeder Besucher hat sich stets so zu verhalten, dass ein geordneter Bade- und Therapiebetrieb nicht beeinträchtigt wird und andere Besucher nicht gestört werden. Es ist alles zu unterlassen, was der Betriebssicherheit, den guten Sitten, der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung müssen folgende Regeln befolgt werden:

- a) Alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz. Festgestellte Mängel sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- b) Das Betreten des Bades und der Duschräume (Barfußzone) mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- c) Nicht erlaubt sind außerdem:
  - o das unkontrollierte Springen vom Beckenrand
  - o das Betreten des Schwimmbeckens ohne Aufsicht
  - o Verzehr von Speisen und Getränken
- d) Vor der Benutzung des Schwimmbades ist die gründliche Körperreinigung mit Seife erforderlich. Wasserhähne sind nach dem Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- e) Nach Beendigung der Sportstunde ist das Bad in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- f) Alle beweglichen Geräte sind nach der Benutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- g) Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Klinikums benutzt werden. Eine ständige Aufbewahrung eigener Geräte im Bad bedarf der Genehmigung des Klinikums.

## **§ 3 Allgemeine Sicherheit**

- a) Zum eigenen Schutz und dem Schutz der Badegäste ist es untersagt spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, in das Bad mitzuführen.
- b) Es dürfen keine elektrischen Geräte (Fön, Radio, etc.) in das Bad mitgenommen werden.
- c) Das Versprühen von Haar-, Deosprays und sonstigen Sprühdosen außerhalb der Umkleiden ist strengstens untersagt.
- d) Kleinst- und Kleinkinder sowie Erwachsene, die aufgrund einer Behinderung auf Windelhosen angewiesen sind, müssen im Schwimmbad eine funktionsgerechte Schutzhose tragen. Kommt es zu einer Wasserverunreinigung, weil die Vorschriften missachtet wurden, dann haften die jeweiligen Begleitpersonen (Erziehungsberechtigte, Gruppenverantwortliche).

## **§ 4 Aufsicht**

1. Der Badebeauftragte des Klinikums hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badebeauftragten bzw. seines Vertreters ist Folge zu leisten. Fremdtherapiegruppen haben einen Gruppenverantwortlichen als Aufsicht zu benennen.
2. Minderjährige sowie körperlich und geistig Behinderte unterliegen der Aufsichtspflicht eines Erwachsenen. Der Erwachsene ist dazu verpflichtet der Aufsichtspflicht nachzukommen.

## **§ 5 Haftung**

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Bades geschieht auf eigene Gefahr. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Das Klinikum als Betreiber des Bades haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beruhen.

Eine Haftung für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, übernimmt das Klinikum unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.